



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

106. Abschnitt. Missstände und Missbräuche

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

jährlich 20 Gulden für die Verpflichtung, ihm und seinen Landen zu rathen, dienen und beiständig zu sein¹⁾. Besonders beliebt war die Vermittelung Hugos von Osterwich, welcher der Stadt Zütphen für 6, der Stadt Zwolle für 5 Gulden jährlichen Gehaltes seine Unterstützung widmete. In gleichen Verhältnissen lassen sich andere Freigrafen nachweisen, so Kurt Peckelhering für den deutschen Orden.

Das grösste Geschäft machten jedoch die Stuhlherren, welche ihre Freistühle als ergiebige Geldquellen ausnützten. Nicht allein, dass die Freistühle ein werthvoller Gegenstand für Verkauf und Verpfändung waren, es kamen auch noch schlimmere Dinge vor, von denen im folgenden Abschnitt zu sprechen ist.

106. Abschnitt.

Misstände und Missbräuche.

Wollte man alle die schweren Beschuldigungen, welche im fünfzehnten Jahrhundert gegen die heimlichen Gerichte erhoben wurden, zusammentragen, so würde ein arges Sündenregister entstehen. Kaum dass hin und wieder ein Wort der Anerkennung ausgesprochen wird, wie etwa von Aeneas Sylvius, den das Romantische anzieht. Ueberall ertönen nur Klagen, über das ungerechte Verfahren der Gerichte, die Untauglichkeit der Freigrafen, ihren Geiz, die Verachtung der Rechtsbestimmungen. Schade, dass kein westfälischer Geschichtsschreiber dieser Zeit ein näheres Urtheil abgegeben hat, denn die wenigen Worte, welche Nederhoff und Werner Rolevink darbieten, sind inhaltslos.

So wenig erquicklich es sein mag, so ist doch zur völligen Würdigung der geschichtlichen Vergangenheit durchaus erforderlich, auf einige dieser Schattenseiten näher einzugehen.

Es kann kein Zweifel sein, dass weitaus die grösste Schuld an den Stuhlherren lag. Nicht, dass sie alle sammt und sonders unehrenhafte Männer waren, im Gegentheil, es sind verhältnissmässig wenige, welche in schlimmem Lichte erscheinen, und von manchen städtischen Stühlen namentlich, wie von anderen erhält man den Eindruck, dass sie sich bestrebten, Recht zu wahren und zu gewähren. Auch der ganze Charakter jener Zeit, welche allenthalben den nackten Eigennutz gross zieht, wirkt verderblich und vergiftend mit ein.

¹⁾ Thiersch Vervemung 95.

Wie hoch sich die Kosten eines Processes vor Gericht belaufen konnten, kam eben zum Ausdruck. Aber man mag sie immerhin noch als gebührende Gegenleistung für gewährte Rechtsprechung betrachten. Viel schlimmer war, dass einige Stuhlherren mit ihren Gerichten förmlichen Handel trieben. Ich meine nicht jene Verkäufe und Verpfändungen an andere Stuhlherren, welche ganz in der Stellung als nutzbares Eigenthum begründet waren, welche die Gerichte damals überall hatten. Die Verschuldung liegt darin, dass sie den Parteien Stühle einräumten, um auf ihnen ihre Prozesse zu betreiben, für einzelne Fälle oder für begrenzte Zeit. Da die Stuhlherren über ihre Freigrafen und Stuhlfreien volle Gewalt hatten, war der Ausgang des Gerichtes für den glücklichen Erwerber damit gesichert.

Mit dem scharfen Blick, welcher den Städten eigen war, entdeckte Frankfurt den wundesten Punkt der Freigerichte schon frühzeitig, wie die älteste Urkunde über sie, welche das städtische Archiv aufbewahrt hat, darthut. Der Edelknecht Heinrich von Londorff bekennt 1387 seine Verpflichtung: »daz ich yn einen besygelten breiff irwerben sal von dem fryhen gerichte zu Westfalen, als daz ire und myne frunde wol wiszen und daz beredit han«. Im Jahre 1397 bekundet der Edelknecht Sifrid von Biedenfeld belohnt zu sein, »als ich den erbern wisen burgermeistern scheffin rade bürgern und der stat zu Frankenfurt bestellen solde einen frihen heimlichen stul ein jartzal«. Den beiden Herren mochte wohl ihre adelige Freundschaft in Westfalen zu Statten kommen.

Was hier die Stadt vielleicht mit Mühe erreichte, wurde ihr später freiwillig entgegengetragen. Der Junker Kraft von Grafenschaft¹⁾ schrieb ihr 1419 folgenden Brief: »Mir ist zu wiszin wordin, wy daz ir und anders uwir fründe faste betrangit werdin als an den heymelichen steden undir zeidin, und habit ouch begerünge, daz ir gerne woldit wiszin und ouch sichir sin eins stüles, da man uch nicht in gelegen mochte, da ir und dy uwarn ane moichtin sichir sin, daz ir uch homüdis und unrechtis herweren mochtid: ist uch daz zu synne so han ich — Otten Romer macht gegeben zu virsuchin, ab ir myn vadir unde ich vireynigit mogin werdin, daz ir unde wir eyns woldin werdin, daz ir unsirs stulis zu der Norderna allewege sichir soldit und macht darane haben, unde bidden dez uwir antwertet«.

¹⁾ Vgl. oben S. 134.

Otto Romer war ein Marburger Bürger, welcher im Auftrage Frankfurts beschäftigt war, einen von den Herren von Breidenbach angestregten Process zu erledigen. Ihm log der Junker vor, Schloss und Stuhl zu Norderna sei sein Erbe und Eigen, was durchaus nicht wirklich der Fall war. Krafft wurde immer dringlicher, er wollte selbst nach Frankfurt kommen und nur wissen, ob man für einige Zahl von Jahren oder auf ewige Zeiten einig werden wolle, »daz ir hohes mudis mit den uwirn enttragen mochtid sin, dez uch fil geschen sy«.

Der Rath verhielt sich jedoch durchaus ablehnend, weil er auf gründlichere Abhilfe sann; er gedachte nichts weniger, als den Erzbischof Dietrich selbst zu kaufen. In dem Stadtarchiv liegt Entwurf und pergamentene Reinschrift einer Urkunde vom 3. Juli 1419 zu Lechenich datirt, welche so eigenthümlich ist, dass ich sie im Auszuge mittheile¹⁾.

Erzbischof Dietrich bekundet: Die Stadt Frankfurt, von den heimlichen Gerichten beschwert, habe ihn als einen Kurfürsten: »synt wir derselben gerichte ind stule neiste eyne Romischen koninge hertzoge zu Westfalen ind oeverste sijn«, um Hilfe und Rath gebeten. Daher »öffnet« er ihnen alle und jede Freistühle, welche er in Westfalen hat, so dass sie sein Lebetag dieselben zu ihren nothdürftigen Sachen gebrauchen und sich daran behelfen mögen. Er will, sobald die Stadt es wünscht, allen seinen Amtleuten und Freigrafen schreiben, die Frankfurter an ihre Stühle kommen zu lassen und ihnen behilflich zu sein. Werden Bürger oder die ganze Gemeinde an einen Freistuhl geladen, so will er dem Freigrafen schreiben und sich für sie zu Recht erbieuten. Nimmt es der Kläger nicht an, so wird er dem Freigrafen Gericht und Urtheil verbieten, »nadem uns dat zogeboiret zo doin, da wir des macht haven mogen«. Wird ein Frankfurter geladen und will der »gerne enweren und uphalden«, so mögen die Machtboten der Stadt an einen beliebigen seiner Stühle sich wenden. Wollen sie selbst Jemanden vorladen, so können ihre Machtboten es an einem seiner freien Stühle thun, welcher ihnen gut dünkt. Zu allen Dingen müssen ihnen Amtleute und Freigrafen helfen. Er nimmt nur aus seine Mitkurfürsten, Verbündete, Mannschaft und Untersassen. Giebt er ihnen 150 Gulden wieder, so soll der Brief machtlos sein.

¹⁾ Usener 25 giebt nur einen kurzen Auszug mit der unrichtigen Jahreszahl 1410.

Die Reinschrift hat den Schnitt zum Einhängen des Siegels, aber dieses fehlt und der Entwurf trägt die Bemerkung: »dise briff ist nit gegangen«. Vielleicht wollte Dietrich so weit gehende Forderungen nicht gewähren, oder die gebotene Summe war ihm gar zu geringfügig. Aber es ist bezeichnend, was man damals einem der ersten Reichsfürsten bieten konnte, denn die guten Beziehungen zwischen Erzbischof und Stadt erlitten durch das kleine Zwischenspiel keine Störung.

Ein ähnliches Anerbieten wie Kraft von Grafschaft liess später Heineman Gaugrebe dem Rath machen: »der meynet uwer sache zu eme zu nemen und dy truwelich zû füren, als ferre ir mid eme darumbe ubirquemit und uch darinne nucze zu sin. ouch haid er der gerichte vaste macht und dry frygrebin, die eme gehorsam sin, als verre ir sin begerit«. Die kühle Antwort lautete, man wolle lieber die Sache an den König bringen.

Doch verschmähte die Stadt in einzelnen Fällen nicht, ihren Geldbeutel weit zu öffnen. Als sie 1443 in dem verdriesslichen und weitschichtigen Streitfall, der oben S. 295 erzählt ist, vergebens beim Könige und bei Dortmund Hilfe gesucht hatte, wandten sich ihre Bevollmächtigten an Dietrich von Wickede, er möge ihnen einen Freistuhl bestellen, dazu 10 Freigrafen, 24 Freischöffen aus der Ritterschaft und andere Freischöffen und Freie. Dietrich forderte 320 oberländische Gulden, dafür sollten der Stadt keine weiteren Kosten erwachsen ausser dem Schreiberlohn¹⁾.

Dietrich leistete noch mehr, als er verpflichtet war, indem er am 7. Mai in Bodelschwingh ein offenes Freiding zusammenbrachte, welchem der dortige Freigraf Heinrich von Linne vorsass, während ausser dem Erbgrafen Konrad von Dortmund noch 12 andere »geladene, verschriebene und von Reichswegen verbotete« Freigrafen, 30 schildbürtige Freischöffen, 9 Freifronen und gegen 200 andere Schöffen erschienen. Natürlich erklärten sie die Schritte Mangolts, über den der König durch das Hofgericht richten sollte, für ungiltig, und verurtheilten alle an dem Processe Beteiligten Wandel und Busse zu leisten, weshalb sie vor dem Freigericht belangt werden könnten. Der Frankfurter Rath erhielt darüber eine stattliche reichbesiegelte Urkunde, welche freilich theuer genug bezahlt war.

¹⁾ Die Quittung Dietrichs, in welcher er »für gute Bezahlung« dankt, ist vom 13. Mai 1443.

Erzbischof Dietrich, den Ehrgeiz und Unternehmungslust in immer neue Händel brachten, war des Geldes im höchsten Grade bedürftig und so nahm er es, wo er es bekommen konnte. Um dieselbe Zeit, in der er das kärgliche Anerbieten der Frankfurter zurückwies, empfing er Zahlungen von der Stadt Speier, deren Höhe wir nicht kennen. Gründlich schröpfte er den deutschen Orden, von dem er in einem Prozesse nicht weniger als 1400 rheinische Gulden theils baar, theils in Geschenken erhielt. Dem Orden kostete ein einziger Process 1580 Ducaten und über 7000 rheinische Gulden, von denen 500 Gulden auch an den Dortmunder Freistuhl flossen¹⁾. Bei Gelegenheit des Streites mit Kurt von Langen 1434 zahlte einmal Osnabrück an den Erzbischof 150 rheinische Gulden, wie die Quittung des Kellners zu Arnberg ausweist. Das Abkommen, welches 1430 seine Stadt Köln mit ihm traf (S. 523), wird er auch nicht unentgeltlich gewährt haben.

Auch die Grafen von Waldeck behielten nicht immer reine Hände. Ein Frankfurter Bürger Heinrich von Selbolt bekennt 1419, dem Grafen Heinrich V. von Waldeck 99 rheinische Gulden schuldig zu sein: »alz ich mich sines frygen gerichtes unde siner frigenstule gebruched unde darmydde myne sache mit der stat zo Geylnhusen nach mynen willen uisgerichtet han«. Da er mit der Zahlung säumte, drohte der Graf der Stadt, er werde das Geld »an uch und den uern suchen«, so dass der Rath sich bemühte, den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen. Gegen denselben Waldecker erhob sich 1425 die Klage, er habe Geld und Gut genommen²⁾.

Graf Wilhelm I. von Limburg verstand sich auch auf die Geschäfte. Mit dem Herzoge Ludwig von Baiern schloss er 1429 einen Vertrag, welcher diesem, seinen Landen, Leuten, Ritterschaft, Städten und Verbündeten in Baiern den Freistuhl zu Limburg öffnete gegen Jedermann ausgenommen den König, die geistlichen Kurfürsten, die grossen rheinisch-westfälischen Fürsten und die Stadt Köln. Der Herzog kann mit den zum Stuhle gehörenden Freigrafen und Freischöffen Vorladungen thun, Urtheil fragen und finden und Vollgericht fordern, gehen und geschehen lassen. Dafür zahlt er 50 Gulden für jedes Jahr, in dem er den Stuhl braucht. Werden er oder seine Verbündeten an dem Stuhle »gekrodet« oder mit Gewalt davon gedrungen, so wird ihm Wilhelm leiblich mit 200

¹⁾ Mone VII, 394; Voigt 47, 60.

²⁾ Stadtarchiv Frankfurt; Freyberg I, 245.

Bewaffneten behilflich sein, wofür weitere 50 Gulden jährlich zu zahlen sind¹⁾).

Eine gewaltige Summe, allerdings nur einen Wechsel in weiter Sicht, versprach 1434 Henke Wulf von Spaenheym dem Junker Gerhard von Kleve. Dafür, dass ihm dieser einen Freistuhl zur Verfügung stellte, auf welchem Wolf seinen Streit mit Herzog Ludwig von Baiern austragen, sich »verantworten und myn reict weder in ind die syne verdedingen« könnte, sollte Gerhard 5000 Gulden von der gegen den Herzog erhobenen Forderung und seine Freunde und Räte, welche den Vertrag vermittelten, 1000 erhalten²⁾).

Gewann Jemand, der mit den Freistühlen zu thun hatte, einen mächtigen Stuhlherrn für sich, so stand seine Sache immer gut. Manche wählten, um ihre Zwecke besser zu erreichen, dazu das Mittel, in den Dienst eines solchen zu treten, wie z. B. Kurt von Langen in den des Herzogs von Jülich, andere in den der Herren von Lippe, der Grafen von Waldeck.

Dass die Freigrafen das schlechte Beispiel der Stuhlherren gelegentlich nachahmten, darf nicht wundern. Daher kam es, dass sie nicht immer vor ihren Amtsgenossen besondere Hochachtung hatten und einander allerlei ehrenrührige Dinge nachsagten. So erlässt Heinke von Voerde 1429 ein Schreiben nach Oberdeutschland, in welchem er sich dagegen verwahrt, dass Johann von Essen ihn sollte »vernichtet« und sein Gericht für ungiltig erklärt haben; Johann sei überhaupt nicht der Mann dazu, einem Manne Leib und Ehre abzusprechen, da er vor dem römischen Könige meineidig geworden sei, wie viele gute Leute bezeugen könnten. Der Erzbischof von Köln beschuldigte 1439 selber Johann Salentin und Johann Menchusen, für den, als er vom Könige abgesetzt wurde, das Arnsberger Kapitel so entschieden eingetreten war, sie schrieben die Unwahrheit, man solle ihnen nicht glauben. Der erste behauptete 1436, als ein Brief von ihm vorgewiesen wurde, der Ungericht enthielt, die Kläger hätten ihm sein Siegel auf guten Glauben abgeschwatzet und die Fälschung damit besiegelt: »domidde sy mich armen knecht na umbe myn lip bracht hatten«. Er bittet den Rath von Frankfurt, das bekannt zu machen, da die von ihm angeschlagenen Briefe überall des Nachts abgerissen würden³⁾).

1) Stadtarchiv Dortmund.

2) Staatsarchiv Düsseldorf.

3) Stadtarchiv Frankfurt; Mone VII, 420.

Im übelsten Licht lässt Freigraf Hugo von Osterwick, der übrigens selbst der Bestechlichkeit beschuldigt wird¹⁾, die heimlichen Gerichte erscheinen. Mehrere Zütphener Bürger waren durch Heinrich von Werdinghausen nach Villigst geladen worden. Hugo, der Rechtsbeistand der Stadt Zütphen, lehnte wegen der Kriegsgefahr ab, mit nach Villigst zu ziehen und machte ihr folgenden Vorschlag. Die Rathsmitglieder sollten Freischöffen werden, sich vier oder fünf Freigrafen kommen lassen und an den Stuhl zu Bredevoort ziehen. Dort sollten sie einen Gerichtstag halten mit Ritterschaft und Freischöffen, welche sie zusammenbitten könnten, und sich aus dem Gericht zu Villigst mit Recht und Urtheil ziehen. Er wolle das alles ordnungsmässig leiten, »want ich wil u den orden utsetzen ind vragen, dey u darto deynen sollen«. Dann möchten die Anderen richten und schreiben, was sie wollten. Die Zütphener könnten so auch den Kläger, den Stuhlherrn und die Stadt Schwerte wegen der ihnen geschehenen Ungerichte belangen, da sie sonst zu keinem Ende kommen würden: »wante en ys to done umme en schenen, dat sey²⁾ gerne juwes geldes wat hedden«. Späterhin spricht Hugo nochmals seine Verwunderung aus, dass die Zütphener überhaupt an Freigraf Heinrich und den Stuhlherrn schreiben wollten; dieser sei nicht so kühn, ein Ungericht zu thun und im Nothfall sollten sie gleich eine Gegenklage erheben.

So sind die Klagen über die Unredlichkeit, dass an den Freistühlen das Recht für Geld feil sei, leicht zu begreifen. Ungeheure Summen müssen in diesen Zeiten nach Westfalen geflossen sein! Daher betonen die Beschwerden auch immer die Höhe der Kosten.

Der Mangel an Achtung musste der Bedeutung und dem Einfluss der Gerichte am meisten Abbruch thun. Wir sahen schon vorher (S. 514), dass es damit in Westfalen selbst schon früh übel bestellt war. Die geringe Zahl von Gerichtsfällen, welche uns aus Westfalen selbst bekannt sind, lässt schliessen, dass man sich hier vor ihnen nicht sonderlich fürchtete. Auch Erzbischof Dietrich mag von den Sprüchen der Freistühle wenig Erfolg erwartet haben, da er sich ihrer soweit bekannt in seinem Kampf gegen Soest nicht bediente, sondern mehr auf die Gewalt der Waffen rechnete. Wie anderwärts wurden gleichfalls in Westfalen Freigrafen und Freischöffen bei der Verbotung gefangen oder gar erschlagen³⁾.

¹⁾ Ztschr. III, 80.

²⁾ So ist statt »gy« zu lesen; Tadama 184.

³⁾ Index N. 11; Niesert II N. 38; Chmel Reg. I E. 87; Ztschr. III, 70; K. N. 209.

Nicht selten verhinderte man unerwünschte Handlungen am Freistuhl mit Gewalt, deshalb die vielfachen Vorschriften und Weisthümer, welche dagegen das Recht zu wahren suchten. Nicht immer ging es dabei so friedlich ab, wie 1436, als die Osnabrücker vor dem Freistuhl zu Limburg durch den Freigrafen Ludwig Schumketel Berufung anmelden liessen. Sie wurde nicht angenommen und die Stuhlhandlung auf acht Tage verschoben. Als Ludwig Protest einlegte, erhielt er die Antwort, man bekümmere sich darum nicht, und der Limburger Freigraf und seine Genossen legten sich zechend vor den Freistuhl, um die Gegenpartei nicht herankommen zu lassen¹⁾. Aber auch die bewaffnete Macht trat in Verwendung. Die Amtleute und Ritter des Junker Gerhard von Kleve versperrten sogar 1431 den Freistuhl zu Hemelinghoven, um Herzog Heinrich von Baiern nicht heranzulassen, mit Wall und Graben und legten Reisige und Armbrustschützen unter wehenden Bannern hinein²⁾. Klagen über solche Gewalt werden mehrfach laut. Auf der anderen Seite führten Freigrafen und Schöffen selbst stürmische Szenen herbei, wenn ihnen bedünkte, ihr Recht werde verkürzt, namentlich wenn Procuratoren Verwahrung einlegten, so dass diese manchmal froh waren, mit dem Leben davon zu kommen³⁾.

Die Unehrebarkeit und der trotzige Ungehorsam, welchen manche Freigrafen dem Reichsoberhaupte entgegenstellten, fiel schliesslich auf sie selbst zurück, denn sie durchsähten damit unbedacht den Ast, auf welchem sie selbst sassen.

Die letzten Gründe jedoch, welche zu Missbräuchen führten und den Einfluss der Freistühle untergruben, lagen tiefer, sie beruhten in dem Wesen der ganzen Einrichtung. Da alle Stühle gleichberechtigt waren, konnte es nie schwer fallen, das Urtheil des einen durch einen anderen zu bekämpfen, wenn man sich des Stuhlherrn versicherte, dessen Willen für den Freigrafen massgebend war. Die Herren und Städte, welche selbst Freigerichte hatten, waren natürlich am günstigsten gestellt; recht lehrreich ist, wie leicht sich die Stadt Koesfeld in ihren Processen 1455 und 1459 zu helfen wusste⁴⁾. Daher verliefen so viele Streitsachen, nachdem sie Jahre hindurch gedauert hatten, schliesslich im Sande.

¹⁾ Stadtarchiv Osnabrück.

²⁾ Freyberg I, 356.

³⁾ Namentlich Mittheil. Nürnberg I, 34 ff.; Wigand Archiv VI, 367.

⁴⁾ Ztschr. III, 65, 70.

Die sich zu Freischöffen aus allen Theilen Deutschlands Meldenden konnten einer genauen Prüfung trotz aller Vorschriften nicht unterworfen werden. So kamen viele übele Persönlichkeiten zu dieser Ehre, und die Freigrafen übten die Aufnahme handwerksmässig, des Geldes wegen. In dem Kapitel von 1490 wurde behauptet, schon seit sechzig Jahren wären die alten Gebräuche verfallen.

Endlich fehlte es an festen gesetzlichen Grundlagen. Der Gang, welchen die heimlichen Gerichte genommen, der sie aus beschränkter Thätigkeit zu Reichsgerichten erhob, führte lauter Neubildungen und eigenthümliche Auslegungen alter Rechtssätze herbei. Das Verfahren beruhte lange auf dem Herkommen, welches gewiss sich örtlich verschieden gestaltete, und als man später den Sachsenpiegel heranzog, passten dessen Rechtssätze wenig genug. So mangelte die einheitliche Gestaltung des Rechts. Erzbischof Dietrich und seine Kapitel suchten zwar Besserung zu schaffen, aber sie fanden keineswegs überall Gehorsam, und auch ihre Reformen bewegten sich mehr im Aeusserlichen. Die wichtigsten Rechtsfragen blieben in der Schwebe und wurden von dem einen Freistuhl so, von dem andern so gehandhabt; wenn man sich in Verlegenheit befand oder einen besonderen Rechtsstandpunkt schaffen wollte, liess man ein Weisthum finden, wie es eben erforderlich war. Aeussere wie innere Gründe bewirkten somit den Verfall.

